



BEKANNTMACHUNG

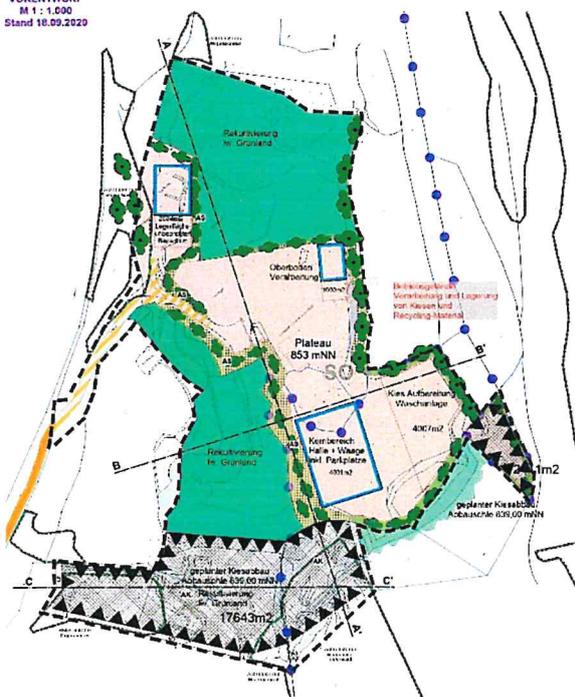
der frühzeitigen öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet Kieswerk und Recycling- Krüner Weide“ sowie der jeweiligen, geltungsbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinden Wallgau und Krün gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB sowie frühzeitige Information gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wallgau hat am 18.06.2020 und der Gemeinderat der Gemeinde Krün am 28.07.2020, den jeweiligen Aufstellungsbeschluss für den gemeindegebietsübergreifenden Bebauungsplan „Sondergebiet Kieswerk und Recycling – Krüner Weide“ bei gleichzeitiger Änderung der jeweiligen Flächennutzungspläne gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit bekanntgemacht und findet

von 15.12.2020 – 15.01.2021

statt. Die beiden Gemeinderatsgremien haben in ihrer Sitzung vom 18.06.2020 / 28.07.2020 dem Entwurf der Bebauungsplanung mit Begründung und Umweltbericht, sowie dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht und Umweltbericht zugestimmt und beschlossen, die frühzeitige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 durchzuführen.

VORENTWURF
M 1 : 1.000
Stand 10.09.2020



Der Beschlussfassung lagen die Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanunterlagen, jeweils mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung des LArch. J. Wurm vom 10.06.2020/ergänzt 18.09.2020 zugrunde.

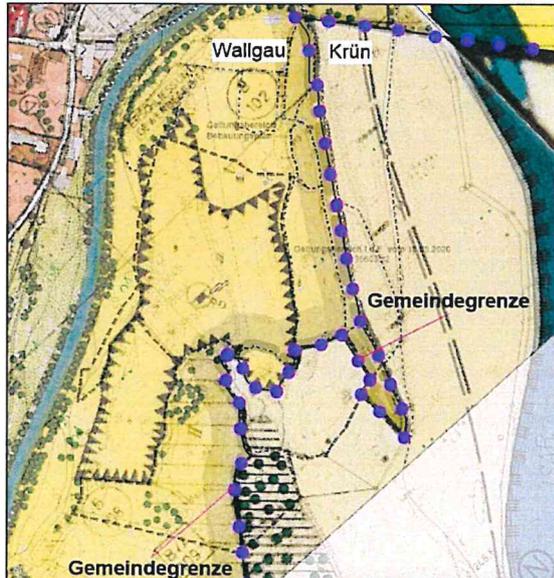
**Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
„Sondergebiet Kieswerk und Recycling – Krüner Weide“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wallgau hat am 18.06.2020 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Umgriff des Bebauungsplanes „Sondergebiet Kieswerk und Recycling – Krüner Weide“ zur Änderung/Erweiterung der Ausweisung einer Sondergebietsfläche (SO) mit der Zweckbestimmung Aufbereitung und Recycling, unter Beibehaltung einer Teilfläche der bisher ausgewiesenen Fläche “Kiesgrube“ beschlossen und den Verfahrensschritt gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 angeordnet.

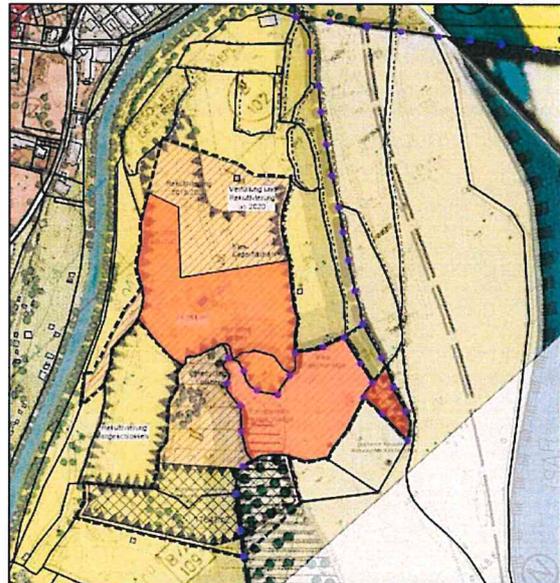
Der Gemeinderat der Gemeinde Krün hat am 28.07.2020 die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Umgriff des Bebauungsplanes „Sondergebiet Kieswerk und Recycling – Krüner Weide“ zur Änderung/Erweiterung der Ausweisung einer Sondergebietsfläche (SO) mit der Zweckbestimmung Aufbereitung und Recycling, unter Beibehaltung einer Teilfläche der bisher ausgewiesenen Fläche “Kiesgrube“ beschlossen und den Verfahrensschritt gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 angeordnet.

Nachfolgend ist die Flächennutzungsplanänderung dargestellt:

A) Ausschnitt aus den wirksamen Flächennutzungsplänen von Wallgau und Krün
M 1 : 5.000



B) Ausschnitt aus geänderten Flächennutzungsplänen Nr. 6 von Wallgau und Nr. 16 von Krün
M 1 : 5.000



Die Planunterlagen zum Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanänderung im Umgriff des Bebauungsplanes jeweils mit Begründung, Erläuterungsbericht und Umweltbericht i.d.Fassung vom 10.06.2020/ergänzt am 18.09.2020, liegen nach § 3 Abs.1 BauGB zur öffentlichen Einsichtnahme aus und können in der Zeit vom

von 15.12.2020 – 15.01.2021

in der Gemeinde Wallgau (Bauamt), Mittenwalder Straße 8, 82499 Wallgau und in der Gemeinde Krün (Bauamt) Rathausplatz 1, 82494 Krün, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.gemeinde-wallgau.de/bauleitplanung> & <https://www.gemeinde-kruen.de/bekanntmachungen-6> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Wallgau, den 3.12.2020

Bastian Eiter
Erster Bürgermeister



Krün, den 3.12.2020

Thomas Schwarzenberger
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

angeschlagen am:

abgenommen am:

Handzeichen: